



GEMEINDE WALD

---

## **Feuerschutzreglement**

## INHALTVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Schadenverhütung</b> .....	<b>2</b>
	Art. 1 Geltungsbereich .....	2
<b>II.</b>	<b>Feuerschau</b> .....	<b>2</b>
	Art. 2 Organe.....	2
<b>III.</b>	<b>Kaminfegerwesen</b> .....	<b>2</b>
	Art. 3 Organe.....	2
<b>IV.</b>	<b>Feuerwehr</b> .....	<b>2</b>
	Art. 4 Aufgabe .....	2
	Art. 5 Ersatzabgaben .....	2
	Art. 6 Behördenorganisation .....	3
	Art. 7 Wasserwart.....	3
	Art. 8 Lösch- und Brauchwasserplanung für ausserordentliche Lagen.....	3
<b>V.</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>4</b>
<b>VI.</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>4</b>
	Art. 10 Inkrafttreten .....	4

Die Einwohnergemeinde Wald, gestützt auf Art. 15 des Gesetzes vom 30. April 1995 über den Feuerschutz (Feuerschutzgesetz), erlässt:

## **I. Schadenverhütung**

### **Art. 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Dieses Reglement enthält in Ergänzung zum kantonalen Recht und zu den Verträgen betreffend den Feuerwehr-Zweckverband Wald – Rehetobel und die Führung der regionalen Feuerschau Bestimmungen über

- a) die Feuerschau
- b) das Kaminfegerwesen
- c) die Feuerwehr
- d) die Löschwasserreserven (Feuerweiher)
- e) die Behördenorganisation

<sup>2</sup> Die in diesem Reglement verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten gleichermassen für männliche wie für weibliche Personen.

## **II. Feuerschau**

### **Art. 2 Organe**

Die Feuerschau wird gemäss Vertrag vom 1.4.2008 regional durch die Gemeinde Heiden geführt. Rekursinstanz gegen Verfügungen der Regionalen Feuerschau ist der Gemeinderat jener Gemeinde in welcher das entsprechende Objekt liegt oder gebaut werden soll (Art. 4 des Feuerschauvertrags).

## **III. Kaminfegerwesen**

### **Art. 3 Organe**

Der Gemeinderat wählt eine/n vom kantonalen Feuerschutzamt konzessionierten Kaminfeger/In (Art. 53 und 54 Feuerschutzverordnung), die/der ihre Aufgabe gemäss Art. 14 – 17 Feuerschutzverordnung ausführen. Die Aufsicht obliegt der Technischen Kommission Wald AR.

## **IV. Feuerwehr**

### **Art. 4 Aufgabe**

Die Aufgaben der Feuerwehr übernimmt gemäss Vertrag vom 5.6.2005 der Feuerwehrzweckverband Wald – Rehetobel. Die Gemeinderäte sind gemäss Art. 8 und 9 des Vertrags zuständig.

### **Art. 5 Ersatzabgaben**

<sup>1</sup> Die Höhe der Abgabe bemisst sich nach der Steuereinschätzung. Die nach Einkommen abgestufte Skala wird, gestützt auf Art. 21 des Vertrags

Feuerwehrzweckverband Wald – Rehetobel, vom Gemeinderat erlassen und ist im Anhang des Reglements aufgeführt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in Härtefällen die Ersatzabgabe ganz oder teilweise erlassen.

#### **Art. 6 Behördenorganisation**

Der Feuerschutz gehört zu den Aufgaben der Technischen Kommission. Ein Mitglied des Gemeinderates hat Einsitz in der Kommission des Feuerwehr-Zweckverbandes Wald-Rehetobel.

#### **Art. 7 Wasserwart**

<sup>1</sup> Der Wasserwart oder ein Stellvertreter wird von der Feuerwehr aufgeboten. Er hat bei allen Brandfällen auf Gemeindegebiet unverzüglich auszurücken und sich beim Einsatzleiter zu melden.

<sup>2</sup> Er unterstützt das Feuerwehrkommando bei der Ausbildung in der Löschwasserversorgung.

<sup>3</sup> Über allfällige Störungen und Unterbrüche im Versorgungsnetz hat er das Kommando zu orientieren.

#### **Art. 8 Lösch- und Brauchwasserplanung für ausserordentliche Lagen**

<sup>1</sup> Die technische Kommission stellt in Ergänzung zu den Löschwasserreserven der Wasserversorgung, in Koordination mit dem Amt für Umweltschutz, eine vom Hydrantennetz unabhängige Lösch- und Brauchwassernotversorgung sicher. Diese ist mit anderen Partnern des Bevölkerungsschutzes zu koordinieren.

<sup>2</sup> Die Planung umfasst die in Normalzeiten benutzbaren Lösch- und Brauchwasservorräte wie zugängliche Fliessgewässer, offene und gedeckte Weiher, grössere Biotope, Feuerweiher, grössere private Brauch- und Trinkwasser-Reservoirs, Schwimmbäder usw.

<sup>3</sup> Die im Privat- oder Korporationseigentum befindlichen Anlagen für die Lösch- und Brauchwassernotversorgung sind durch die Eigentümer selbst zu unterhalten.

<sup>4</sup> Diese Anlagen werden durch die TK kontrolliert.

<sup>5</sup> Übernahme von Anlagen der Lösch- und Brauchwasserreserve durch die Gemeinde

a Die Gemeinde kann Anlagen, inkl. notwendiger Zu- und Ableitung, der Lösch- und Brauchwasserreserve auf Antrag der Eigentümerinnen und Eigentümer unentgeltlich übernehmen, sofern sie

- öffentlichen Interessen dienen und in der Lösch- und Brauchwassernotversorgungsplanung aufgeführt sind;
- in einem dem Zweck entsprechenden Zustand sind,
- ohne jegliche Beschränkung übertragen werden können.

b Bei der Übernahme ist gleichzeitig ein Nutzungsrecht im Grundbuch einzutragen.

<sup>6</sup> Den Feuerschutzorganen sowie den vor ihr beauftragten Personen sind Nutzung und Zugang zu den Lösch- und Brauchwasservorräten jederzeit zu gewährleisten.

## **V. Verfahren**

### **Art. 9 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Technischen Kommission kann innert 20 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Rekurs an den Regierungsrat weiter gezogen werden.

## **VI. Inkrafttreten**

### **Art. 10 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat hat dem Reglement an der Sitzung vom 15. September 2010 zugestimmt.

Die Stimmberechtigten haben dem Reglement an der Abstimmung vom 28. November 2010 zugestimmt.

Der Regierungsrat hat das Reglement an seiner Sitzung vom 18. Januar 2011 genehmigt und damit in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 18. März 1997.

# Tarif der Feuerwehr-Ersatzabgaben der Gemeinde Wald AR gültig ab 1. Januar 2001

Steuerpflichtige Einkommen in Franken			Ersatzabgabe in Franken
0.--	bis	3'000.--	0.--
3'100.--	bis	20'000.--	200.--
20'100.--	bis	30'000.--	250.--
30'100.--	bis	45'000.--	300.--
45'100.--	bis	60'000.--	400.--
60'100.--	bis	unendlich	500.--

## Auszug aus dem kantonalen Gesetz über den Feuerschutz

Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird, und sie endigt am Ende des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird. Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Entrichtung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.

Die Gemeinden befreien von der Feuerwehrpflicht, wer Kinder bis zum 14. Altersjahr im gemeinsamen Haushalt betreut; die Befreiung ist auf einen Elternteil beschränkt. Befreit ist auch, wer nachgewiesenermassen während 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat.

Ehepaare: Gemeinsam besteuerte Ehepaare entrichten den einfachen Betrag der nach dem Familieneinkommen berechneten Abgabe. Ist aufgrund des Alters der Eheleute nur eine Person feuerwehrlpflichtig, so beträgt die Abgabe die Hälfte dieses Betrags. Bei aktivem Feuerwehrdienst oder bei Befreiung nur des Ehemanns oder der Ehefrau ermässigt sich die Abgabe auf die Hälfte dieses Betrags.

vom Gemeinderat Wald AR genehmigt am 9. Oktober 2000